



**BASIS- UND BONUSFÖRDERUNG
IM MARKTANREIZPROGRAMM 2010**

INFO 12

Förderung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien bei der Beheizung von Gebäuden Neubau und Modernisierung

Stand: Februar 2010



**Vereinigung der
deutschen
Zentralheizungs-
wirtschaft e.V.**



MARKTANREIZPROGRAMM FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN

Novelle der Förderrichtlinien für 2010 (Textauszug: BMU, Februar 2010)

Das Jahr 2009 endete für das Markt-anreizprogramm des Bundesumweltministeriums mit einer Rekordbilanz. Durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wurden 270.000 Solarkollektoranlagen, Biomasseheizkessel und Wärmepumpen mit Investitionszuschüssen gefördert. Im KfW-Programm Erneuerbare Energien, Programmteil Premium, wurden nach den MAP-Förderrichtlinien 2100 Darlehenszusagen für größere, meist gewerbliche und kommunale Investitionen in einem Volumen von fast 300 Millionen Euro vergeben.

Insgesamt wurde in beiden Programmteilen des MAP ein Investitionsvolumen von mehr als 3 Milliarden Euro ausgelöst, erheblich mehr als im Vorjahr 2008.

Im Jahr 2010 wird die Förderung kontinuierlich fortgesetzt. Das Bundesumweltministerium hat zum Jahresanfang 2010 lediglich eine Richtliniennovelle mit wenigen Änderungen verabschiedet.

Die Änderungen betreffen nur den Teil der Förderung, der über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) abgewickelt wird.

Das KfW-Programm Erneuerbare Energien (Premium) ist von der Richtlinienänderung nicht betroffen.

Zur Richtliniennovelle im Einzelnen:

Kesseltauschbonus

Der sog. Kesseltauschbonus wird in reduzierter Form **bis zum 30.12.2010** wie folgt fortgeführt:

- Solarkollektoranlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung: Der Bonus für den gleichzeitigen Austausch eines Heizkessels wird von 750 € auf 400 € abgesenkt.

- Solarkollektoranlage zur ausschließlichen Warmwasserbereitung: Der Bonus für den gleichzeitigen Austausch eines Heizkessels (bisher 375 €) entfällt.

Diese Regelung tritt rückwirkend für ab dem 1. Januar 2010 beim BAFA gestellte Anträge in Kraft.

Wärmepumpen

Auswertungen zur Förderbilanz des Jahres 2009 haben gezeigt, dass die Förderung im Wesentlichen wie bisher weitergeführt werden sollte, an einigen Stellen jedoch Anpassungsbedarf besteht.

Der Anpassungsbedarf wurde wie folgt umgesetzt:

Förderhöchstbeträge

Um etwaige Überförderungen zu vermeiden und im Interesse einer einfacheren Regelung wurden die Förderhöchstbeträge verändert und teilweise abgesenkt. Die Förderhöchstbeträge für Einfamilienhäuser orientieren sich zukünftig einheitlich an einer Wohnfläche von max. 120 Quadratmetern. Damit sinken z.B. in Bestandsgebäuden die Förderhöchstbeträge für Sole/Wasser-Wärmepumpen oder Wasser/Wasser-Wärmepumpen von 3.000 € auf 2.400 € und für Luft/Wasser-Wärmepumpen von 1.500 € auf 1.200 €.

Für Anlagen in Neubauten gelten niedrigere Fördersätze und Förderhöchstbeträge.

Die Förderhöchstbeträge für Wohngebäude mit mehr als einer Wohneinheit richten sich zukünftig nach der Zahl der Wohneinheiten und sind als Festbeträge gestaltet.

Zusätzlicher Nachweis bei der Antragstellung für die Innovationsförderung

Für die Innovationsförderung gilt für **ab dem 22.2.2010** beim BAFA eingehende

Anträge: Die Förderung wird nur noch dann gewährt, wenn der COP-Wert der Wärmepumpe mindestens 4,7 beträgt und dies mit einem Prüzfertifikat eines unabhängigen Prüfinstituts nachgewiesen wurde.

Der Nachweis des EHPA (European Quality Label for Heat Pumps) Wärmepumpen-Gütesiegels wird als gleichwertiger Nachweis anerkannt.



Einzelheiten der Nachweisführung werden durch die Bewilligungsbehörde BAFA geregelt.

Zusätzlicher Nachweis bei der Antragstellung für die Basisförderung

Auch die Basisförderung für Wärmepumpen kann zukünftig nur dann gewährt werden, wenn der COP-Wert der Wärmepumpe mit einem Prüzfertifikat eines unabhängigen Prüfinstituts nachgewiesen wurde. Auf die Vorgabe eines COP-Mindestwertes wurde bei der Basisförderung jedoch verzichtet. Die Angabe des COP ist für die Berechnung der Jahresarbeitszahl, für die Mindestwerte vorgegeben sind, notwendig.

Der Nachweis des EHPA (European Quality Label for Heat Pumps) Wärmepumpen-Gütesiegels wird als gleichwertiger Nachweis anerkannt.

Diese neue Regelung gilt **ab 1.7.2010** für beim BAFA eingehende Anträge. Wie der Nachweis im Einzelnen zu erbringen ist, regelt das BAFA.

Effizienzbonus

Die Anforderungen an die Gewährung des Effizienzbonus wurden an die neue EnEV 2009 in zwei Schritten angepasst.

Schritt 1 gilt ab sofort **bis 30.6.2010**, siehe Seite 4 Effizienzbonus.

Ab dem 1.7.2010 gilt:

Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H_T nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009. Stufe 1: bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 nicht überschreiten oder bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994 um mind. 30% unterschreiten oder Stufe 2: bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 um mind. 30% unterschreiten oder bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994 um mind. 45% unterschreiten.

Als Nachweis gilt der Energieausweis auf der Basis des Energiebedarfs nach EnEV 2009 oder EnEV 2007 oder Energiebedarfsausweis nach § 13 der EnEV 2002 oder EnEV 2004.

Bei Wärmepumpenanlagen wird der Effizienzbonus nicht mehr an besondere Jahresarbeitszahlen geknüpft.

Die übrigen Anforderungen (insbesondere zum hydraulischen Abgleich) gelten unverändert.

Kein Effizienzbonus mehr für Nichtwohngebäude

Mit Wirkung vom **22.2.2010** (Antragseingang beim BAFA) wird kein Effizienzbonus mehr für Nichtwohngebäude gewährt.

Besonders effiziente Umwälzpumpen und hydraulischer Abgleich

Die Bonusförderung für besonders effiziente Umwälzpumpen wird zum **30.06.2010** eingestellt. Von der Streichung nicht betroffen ist der Bonus für besonders effiziente Solarkollektorkreisumpen!

Mit dem Auslaufen des Bonus für effiziente Umwälzpumpen werden dessen Anforderungen stufenweise zur Förder Voraussetzung für Biomasseanlagen bis 100 kW und Wärmepumpen sowie für Solarkollektoranlagen, bei denen zusätzlich der Kesseltauschbonus oder der regenerative Kombinationsbonus beantragt wird.

Ab dem 1.7.2010 (Antragseingang beim BAFA) gilt: Die Förderung für Biomasseanlagen, Wärmepumpen und der Kesseltauschbonus (Kombination Solarkollektoranlage und Brennwertkessel) sowie der Kombinationsbonus (Kombination Solarkollektoranlage mit einem Biomassekessel bzw. einer Wärmepumpe) werden nur dann gewährt, wenn ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen wurde.

Ab dem 1.1.2011 (Antragseingang beim BAFA) gilt: Die Förderung für Biomasseanlagen, effiziente Wärmepumpen und der Kombinationsbonus (Kombination Solarkollektoranlage mit einem Biomassekessel bzw. einer Wärmepumpe) werden nur dann gewährt, wenn die Umwälzpumpen (nicht die Solarkollektorkreisumpen und Speicherladepumpen) hohe Effizienz-Anforderungen (entsprechend der Effizienzklasse A) erfüllen und der hydraulische Abgleich durchgeführt wurde.

Im Zuge der Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie werden noch weitergehende Effizienzanforderungen an Pumpen erlassen werden. Über die Umsetzung wird rechtzeitig informiert.

Nähere Informationen

zur Umsetzung der Richtlinien erhalten Sie unter www.bafa.de (Rubrik Energie/Erneuerbare Energien) und www.kfw-foerderbank.de (Rubrik Umweltschutz/Umwelt- und Klimaschutzförderung/KfW-Programm Erneuerbare Energien, Programmteil Premium).

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn.

BESTEHENDE GEBÄUDE: BASIS- UND BONUSFÖRDERUNG

Auszug, Stand: 22. Februar 2010

Empfehlung →
Bitte immer aktuellen Stand der
Förderbedingungen überprüfen auf
www.bafa.de



	Maßnahmen zur Energieeinsparung	Basisförderung	Kesseltausch- bonus	Regenerativer Kombinations- bonus	Effizienz- bonus	Solar- pumpen- bonus	Umwälz- pumpenbonus	Innovations- förderung	
SOLAR	Warmwasserbereitung bis max. 40 qm Kollektorfläche	60,00 € pro qm Kollektorfläche, mindestens 410,00 €	—	750,00 €	—	50,00 € je besonders effizienter Pumpe	Befristet bis 30.6.2010 (Tag der Antragstellung)	Von 20–40 qm Kollektorfläche 210,00 € pro qm Kollektorfläche	
	Kombinierte Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung bis max. 40 qm Kollektorfläche	105,00 € pro qm Kollektorfläche. Bei Flachkollektoren: Mind. 9 qm Kollektorfläche, mind. 40 l/qm Pufferspeichervolumen. Bei Röhrenkollektoren: Mind. 7 qm Kollektorfläche, mind. 50 l/qm Pufferspeichervolumen	Befristet vom 1.1. bis 30.12.2010 (Tag der Antragstellung)		Ab 1.7.2010 neue Förderbedingungen			200,00 € je Heizungsanlage	—
	Kombinierte Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung auf Ein- und Zweifamilienhäusern mit mehr als 40 qm Kollektorfläche und einem Pufferspeichervolumen von mind. 100 l/qm Kollektorfläche	105,00 € pro qm Kollektorfläche bis 40 qm + 45,00 € pro qm Kollektorfläche über 40 qm Mindestvolumen des Pufferspeichers: 100 l/qm	400,00 € bei Umstellung auf Brennwert (Öl, Gas)		Bei Gebäuden der Stufe 1: bis zu 0,5 x Basisförderung			Pumpe mit Energielabel A	—
	Bereitstellung von Prozesswärme bis 40 qm Kollektorfläche in MFH und Nichtwohngebäuden	105,00 € pro qm Kollektorfläche	—		Bei Gebäuden der Stufe 2: bis zu 1 x Basisförderung			—	210,00 € pro qm Kollektorfläche
	Solare Kälteerzeugung bis 40 qm Kollektorfläche	105,00 € pro qm Kollektorfläche	—		—			—	—
	Bestehende Solaranlage erweitern	45,00 € pro qm zusätzlicher Kollektorfläche	—		—			—	—
BIO- MASSE	Luftgeführter Pelletofen von 5 kW bis 100 kW	500,00 € bzw. max. 20% Nettoinvestitionskosten	—	750,00 €	Ab 1.7.2010 neue Förderbedingungen	—	Befristet bis 30.6.2010 (Tag der Antragstellung)	—	
	Pelletofen mit Wassertasche von 5 kW bis 100 kW	36,00 € pro kW, mindestens 1.000,00 €						500,00 € je Maßnahme	
	Pelletkessel von 5 kW bis 100 kW	36,00 € pro kW, mindestens 2.000,00 €						Gefördert werden Maßnahmen zur Steigerung des Wärmeertrages durch Abgaskondensation und/oder zur Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel.	
	Pelletkessel von 5 kW bis 100 kW mit neu errichtetem Pufferspeicher mit mind. 30 l/kW	36,00 € pro kW, mindestens 2.500,00 €						—	
	Anlage zur Verfeuerung von Holzhackschnitzeln von 5 kW bis 100 kW mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	1.000,00 € pauschal je Anlage						—	
Scheitholzvergaserkessel von 15 kW bis 50 kW mit einem Pufferspeicher von min. 55 l/kW	1.125,00 € pauschal je Anlage	—	—	—	—	—	—		
WÄRME- PUMPE	Luft/Wasser-Wärmepumpe gasbetrieben: JAZ (Jahresarbeitszahl) >= 1,2 elektrisch betrieben: JAZ (Jahresarbeitszahl) >= 3,3	Höchstbeträge siehe Tabelle 8 20,00 € pro qm Wohn- oder Nutzfläche, 10,00 € pro qm Wohn- oder Nutzfläche	—	750,00 €	Ab 1.7.2010 neue Förderbedingungen	—	Befristet bis 30.6.2010 (Tag der Antragstellung)	JAZ >= 4,5 COP >= 4,7* elektrisch betrieben: 15,00 €/qm Wohn- oder Nutzfläche	
	Wasser/Wasser- oder Sole/Wasser-Wärmepumpe gasbetrieben: JAZ (Jahresarbeitszahl) >= 1,2 elektrisch betrieben: JAZ (Jahresarbeitszahl) >= 3,7	Höchstbeträge siehe Tabelle 8 20,00 € pro qm Wohn- oder Nutzfläche 20,00 € pro qm Wohn- oder Nutzfläche						JAZ >= 4,5 COP >= 4,7* elektrisch betrieben: 30,00 €/qm Wohn- oder Nutzfläche	

Die Bonusförderung kann zusätzlich zur Basisförderung gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Bonus erfüllt sind.

Regenerativer Kombinationsbonus und Effizienzbonus sowie Kesseltauschbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kombinierbar.

1 Kesseltauschbonus: Der Austausch des Heizkessels (Öl oder Gas) durch einen Brennwertkessel nach EnEV (Öl oder Gas) wird gefördert, wenn zeitgleich eine Solaranlage zur kombinierten Warmwasserbereitung, Heizungsunterstützung und zur Prozesswärme- und Kälteerzeugung installiert wird.

2 Regenerativer Kombinationsbonus: Zusätzlich zur Basisförderung für eine Solaranlage kann der Bonus gewährt werden, wenn zeitgleich eine förderfähige Biomasseanlage oder eine Wärmepumpe errichtet wird. Der regenerative Kombinationsbonus wird nur einmal gewährt.

3 Effizienzbonus wird nur noch für Wohngebäude gewährt.

Zeitraum	Stufe	Baugenehmigung vor 1995	Baugenehmigung nach 1994
Antrags- eingang bis 30.06.2010	1	Gebäudehülle überschreitet zul. H ₁ Wert* um nicht mehr als 15 %	Gebäudehülle unterschreitet zul. H ₁ Wert* um mind. 15 %
	2	Gebäudehülle unterschreitet zul. H ₁ Wert* um mind. 15 %	Gebäudehülle unterschreitet zul. H ₁ Wert* um mind. 30 %
Antrags- eingang ab 01.07.2010	1	Gebäudehülle erfüllt zul. H ₁ Wert*	Gebäudehülle unterschreitet zul. H ₁ Wert* um mind. 30 %
	2	Gebäudehülle unterschreitet zul. H ₁ Wert* um mind. 30 %	Gebäudehülle unterschreitet zul. H ₁ Wert* um mind. 45 %

* zulässiger H₁ Wert nach EnEV 2009

4 Solarpumpenbonus: Als besonders effizient gelten Solarpumpen in permanent erregter EC-Motorbauweise.

5 Umwälzpumpenbonus: Gefördert werden Umwälzpumpen mit dem **Energielabel der Klasse A**, die Bestandteil eines hydraulisch und regeltechnisch optimierten Heizungssystems sind, das mit voreinstellbaren Thermostatventilen und ggf. mit weiteren Abgleicharmaturen ausgestattet ist. Bonus nicht kummulierbar mit KfW-Zuschuss „Energieeffizient Sanieren“.

6 Der erfolgte **hydraulische Abgleich** gemäß VOB/C – DIN 18 380 muss nachgewiesen werden.

7 Bei der **Innovationsförderung/Solarmaßnahmen** werden keine zusätzlichen Boni gewährt!

8 Höchstbeträge (Basisförderung) für effiziente Wärmepumpen in bestehenden Wohngebäuden

Anzahl der Wohneinheiten	1	2	3	4	5	jede weitere
Höchstbetrag	2.400 €	3.600 €	4.800 €	5.400 €	6.000 €	jeweils +300 €

Die Basisförderung von elektrisch betriebenen Luft / Wasserwärmepumpen beträgt maximal 50% der entsprechenden Höchstförderbeträge.

* Als Nebenanforderung ist ein COP-Wert von mindestens 4,7 durch ein unabhängiges Prüfinstitut nachzuweisen. Als gleichwertiger Nachweis wird das EHPA-Gütesiegel anerkannt.

NEUBAUTEN: **

BASIS- UND BONUSFÖRDERUNG

Auszug, Stand: 22. Februar 2010

Empfehlung ...
Bitte immer aktuellen Stand der Förderbedingungen überprüfen auf www.bafa.de



	Maßnahmen zur Energieeinsparung	Basisförderung	Regenerativer Kombinationsbonus	Effizienzbonus	Solarpumpenbonus	Umwälzpumpenbonus	Innovationsförderung
SOLAR	Warmwasserbereitung bis max. 40 qm Kollektorfläche	45,00 € pro qm Kollektorfläche, mindestens 307,50 €		—			Von 20–40 qm Kollektorfläche 157,50 € pro qm Kollektorfläche
	Kombinierte Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung bis max. 40 qm Kollektorfläche	78,75 € pro qm Kollektorfläche. Bei Flachkollektoren: Mind. 9 qm Kollektorfläche, mind. 40 l/qm Pufferspeichervolumen. Bei Röhrenkollektoren: Mind. 7 qm Kollektorfläche, mind. 50 l/qm Pufferspeichervolumen		Ab 1.7.2010 neue Förderbedingungen		Befristet bis 30.6.2010 (Tag der Antragstellung)	200,00 € je Heizungsanlage
	Kombinierte Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung auf Ein- und Zweifamilienhäusern mit mehr als 40 qm Kollektorfläche und einem Pufferspeichervolumen von mind. 100 l/qm Kollektorfläche	78,75 € pro qm Kollektorfläche bis 40 qm + 33,75 € pro qm Kollektorfläche über 40 qm. Mindestvolumen des Pufferspeichers: 100 l/qm	750,00 €	Bei Gebäuden der Stufe 1: bis zu 0,5 x Basisförderung	50,00 € je besonders effizienter Pumpe	Pumpe mit Energielabel A	—
	Bereitstellung von Prozesswärme bis 40 qm Kollektorfläche in MFH und Nichtwohngebäuden	105,00 € pro qm Kollektorfläche		Bei Gebäuden der Stufe 2: bis zu 1 x Basisförderung			210,00 € pro qm Kollektorfläche
	Solare Kälteerzeugung bis 40 qm Kollektorfläche	78,75 € pro qm Kollektorfläche					157,50 € pro qm KF
	Bestehende Solaranlage erweitern	45,00 € pro qm zusätzlicher Kollektorfläche					—
BIO- MASSE	Luftgeführter Pelletofen von 5 kW bis 100 kW	375,00 € bzw. max. 20 % Nettoinvestitionskosten		Ab 1.7.2010 neue Förderbedingungen		Befristet bis 30.6.2010 (Tag der Antragstellung)	—
	Pelletofen mit Wassertasche von 5 kW bis 100 kW	27,00 € pro kW, mindestens 750,00 €		Bei Gebäuden der Stufe 1: bis zu 0,5 x Basisförderung		200,00 € je Heizungsanlage Pumpe mit Energielabel A	500,00 € je Maßnahme
	Pelletkessel von 5 kW bis 100 kW	27,00 € pro kW, mindestens 1.500,00 €	750,00 €	Bei Gebäuden der Stufe 2: bis zu 1 x Basisförderung			Gefördert werden Maßnahmen zur Steigerung des Wärmeertrages durch Abgaskondensation und/oder zur Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel.
	Pelletkessel von 5 kW bis 100 kW mit neu errichtetem Pufferspeicher mit mind. 30 l/kW	27,00 € pro kW, mindestens 1.875,00 €					
	Anlage zur Verfeuerung von Holzhackschnitzeln von 5 kW bis 100 kW mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	750,00 € pauschal je Anlage					
Scheitholzvergaserkessel von 15 kW bis 50 kW mit Speicher min. 55 l/kW	843,75 € pauschal je Anlage						
WÄRME- PUMPE	Luft/Wasser-Wärmepumpe * gasbetrieben: JAZ >= 1,2 elektrisch betrieben: JAZ >= 3,5	* 10,00 € pro qm Wohn- oder Nutzfläche 5,00 € pro qm Wohn- oder Nutzfläche		Ab 1.7.2010 neue Förderbedingungen		Befristet bis 30.6.2010 (Tag der Antragstellung)	JAZ >= 4,7 COP >= 4,7* elektrisch betrieben: 7,50 €/qm Wohn- oder Nutzfläche
	* gasbetrieben: JAZ >= 1,2 elektrisch betrieben: JAZ >= 3,5	* 7,50 € pro qm Wohn- oder Nutzfläche 3,75 € pro qm Wohn- oder Nutzfläche	750,00 €	Bei Gebäuden der Stufe 1: bis zu 0,5 x Basisförderung		200,00 € je Heizungsanlage Pumpe mit Energielabel A	JAZ >= 4,7 COP >= 4,7* elektrisch betrieben: 15,00 €/qm Wohn- oder Nutzfläche
	Wasser/Wasser- oder Sole/Wasser-Wärmepumpe * gasbetrieben: JAZ >= 1,2 elektrisch betrieben: JAZ >= 4,0	* 10,00 € pro qm Wohn- oder Nutzfläche 10,00 € pro qm Wohn- oder Nutzfläche		Bei Gebäuden der Stufe 2: bis zu 1 x Basisförderung			
	* gasbetrieben: JAZ >= 1,2 elektrisch betrieben: JAZ >= 4,0	* 7,50 € pro qm Wohn- oder Nutzfläche 7,50 € pro qm Wohn- oder Nutzfläche					

- * Bauantrag/Bauanzeige vor dem 1. Januar 2009 gestellt
- * Bauantrag/Bauanzeige nach dem 31. Dezember 2008 gestellt
- Die Bonusförderung kann zusätzlich zur Basisförderung gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Bonus erfüllt sind.
- Regenerativer Kombinationsbonus und Effizienzbonus sowie Kesseltauschbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kombinierbar.
- Regenerativer Kombinationsbonus: Zusätzlich zur Basisförderung für eine Solaranlage kann der Bonus gewährt werden, wenn zeitgleich eine förderfähige Biomasseanlage oder eine Wärmepumpe errichtet wird. Der regenerative Kombinationsbonus wird nur einmal gewährt.

3 Effizienzbonus wird nur noch für Wohngebäude gewährt.

Zeitraum	Stufe	Baugenehmigung vor 1995	Baugenehmigung nach 1994
Antrags- eingang bis 30.06.2010	1	Gebäudehülle überschreitet zul. H _i Wert* um nicht mehr als 15 %	Gebäudehülle unterschreitet zul. H _i Wert* um mind. 15 %
	2	Gebäudehülle unterschreitet zul. H _i Wert* um mind. 15 %	Gebäudehülle unterschreitet zul. H _i Wert* um mind. 30 %
Antrags- eingang ab 01.07.2010	1	Gebäudehülle erfüllt zul. H _i Wert*	Gebäudehülle unterschreitet zul. H _i Wert* um mind. 30 %
	2	Gebäudehülle unterschreitet zul. H _i Wert* um mind. 30 %	Gebäudehülle unterschreitet zul. H _i Wert* um mind. 45 %

* zulässiger H_i Wert nach EnEV 2009

4 Solarpumpenbonus: Als besonders effizient gelten Solar-
kollektorpumpen in permanent erregter EC-Motorbauweise.

5 Umwälzpumpenbonus: Gefördert werden Umwälzpumpen mit dem Energielabel der Klasse A, die Bestandteil eines hydraulisch und regeltechnisch optimierten Heizungssystems sind, das mit voreinstellbaren Thermostatventilen und ggf. mit weiteren Abgleicharmaturen ausgestattet ist. Bonus nicht kummulierbar mit KfW-Zuschuss „Energieeffizient Sanieren“.

6 Der erfolgte hydraulische Abgleich gemäß VOB/C – DIN 18 380 muss nachgewiesen werden.

7 Bei der Innovationsförderung/Solarmaßnahmen werden keine zusätzlichen Boni gewährt!

8 Höchstbeträge (Basisförderung) für effiziente Wärmepumpen im Neubau

Anzahl der Wohneinheiten	1	2	3	4	5	jede weitere
* Neubau vor 01.01.2009	1.200 €	1.800 €	2.400 €	2.700 €	3.000 € *	—
* Neubau nach 31.12.2008	900 €	1.350 €	1.800 €	2.025 €	2.250 € *	—

* Dies entspricht der maximal möglichen Basisförderung
Die Basisförderung von elektrisch betriebenen Luft / Wasserwärmepumpen beträgt maximal 50% der entsprechenden Höchstförderbeträge.

* Als Nebenanforderung ist ein COP-Wert von mindestens 4,7 durch ein unabhängiges Prüf-
institut nachzuweisen. Als gleichwertiger Nachweis wird das EHPA-Gütesiegel anerkannt.



DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

Das Marktanzreizprogramm zur Förderung Erneuerbarer Energien:

Mit dem Marktanzreizprogramm soll im Wege der Projektförderung durch Investitionszuschüsse zusätzlich zu dem KfW-Programm „Erneuerbare Energien“ der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien im Neubau und im Bestand gefördert werden.

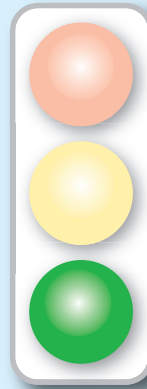
Wann muss der Antrag bei der BAFA gestellt werden?

Die Anträge sind innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage durch den Eigentümer schriftlich zu stellen. Eine Ausnahme gilt für die Innovationsförderung – Erstinstallation von großen Solarkollektoranlagen – hier müssen die Anträge vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Unternehmen, Gewerbetreibende und Freiberufler müssen grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme den Antrag stellen.

Wo gibt es weitere Informationen und Antragsformulare?

Zuständig ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 29–35, 65760 Eschborn, Internet: www.bafa.de



BAFA FÖRDERAMPEL

In den Jahren 2009 bis 2012 wird die Nutzung Erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme bedarfsgerecht mit bis zu 500 Millionen Euro jährlich gefördert (§ 13 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz). Ein Großteil hiervon ist für das Marktanzreizprogramm vorgesehen. Den aktuellen Stand des noch verfügbaren Förderbudgets für das laufende Jahr erfahren Sie auf der „BAFA-Förderampel“ unter dem folgenden Link:

[www.bafa.de/bafa/de/energie/
erneuerbare_energien/foerderampel.html](http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/foerderampel.html)



Unter der **Service-Nummer 06196 908-625** (Tarif aus dem Fest- oder Mobilnetz) werden Fragen zum Marktanzreizprogramm beantwortet und weitergehende Informationen erteilt. Die Anträge können per Post oder telefonisch bestellt sowie aus dem Internet geladen werden.

Die Förderdatenbank der VdZ: www.intelligent-heizen.info

Als Service bietet die VdZ eine Förderdatenbank über alle Förderprogramme des Bundes, der Länder, der Region und der lokalen Energieversorger. Mit der Eingabe der Postleitzahl werden alle Förderprogramme der jeweiligen Region angezeigt. Die Förderdatenbank ist kontinuierlich auf dem neuesten Stand!

Ihr SHK-Innungs-Fachbetrieb hilft Ihnen gern bei der Ermittlung und Beantragung der Fördermittel.



Aktuelle Informationen rund um das Thema Energieeinsparung bei Gebäuden bietet die VdZ auch mit folgenden Broschüren:

- Heizungsmodernisierung mit System
- Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung
- Energieausweis für Wohngebäude

- Effiziente Wärmeversorgung durch Systemoptimierung
- Brennwert- und Solartechnik
- Umweltwärme ins Haus geholt
- KfW-Förderung: Energieeffizient Sanieren
Programm 430 + 431 (Auszüge: Investitionszuschuss)

Die Broschüren können bei der VdZ bezogen werden.

Die VdZ – Vereinigung der deutschen Zentralheizungswirtschaft e.V. – bildet die Plattform für den fachlichen Austausch zwischen den Verbänden der Heizungsindustrie, des Heizungs Großhandels und der Verbände der Verarbeiter.

Die VdZ publiziert diese Informationsschriften für Fachbetriebe, die Heizungs-systeme installieren, sowie zur Weitergabe an deren Kunden.

Überreicht durch:

Ausgabe: Februar 2010

Herausgeber:

FÖGES – FÖRDERGEMEINSCHAFT
GEBÄUDE- UND
ENERGIESYSTEME GMBH

Josef-Wirmer-Straße 1–3
53123 Bonn

Tel. 0228 68848-0

Fax 0228 68848-29

info@vdzev.de

www.vdzev.de

www.intelligent-heizen.info



Vereinigung der
deutschen
Zentralheizungs-
wirtschaft e.V.